

Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha

Vorwort

Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt als kulturellem Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Freistaates Thüringen.

Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte.

Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner verweisen auf eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition.

Die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ist daher ein begründetes Anliegen des Landkreises Gotha. Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, Heimat- und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind sowie zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistung für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung, der Heimatforschung und -pflege, der Traditions- und Brauchtumspflege.
- 1.2. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Folgende Maßnahmen und Projekte werden gefördert:
 - 2.1.1. Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 750,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung
 - 2.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen oder Workshops mit kulturpolitischem, künstlerischem oder heimatgeschichtlichem Schwerpunkt. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung.
 - 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Print- und digitalen Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt.

- 2.1.4. Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentation, Digitalisate von vorhandenem Quellenmaterial) zur Verwendung online und offline. Die Förderung beträgt mindestens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.
- 2.1.5. Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalsvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten:
- zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO.
 - Vereine können darüber hinaus pro Kind und jugendlichem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einem Zuschuss von 10,00 EURO jährlich erhalten

2.2. Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen.

- 2.2.1. Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha sowie deren Ortsteile können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden:

bis		2.500 Einwohner	500,00 EURO
von	2.501 bis	5.000 Einwohner	750,00 EURO
von	5.001 bis	10.000 Einwohner	1.000,00 EURO
über		10.000 Einwohner	1.500,00 EURO

Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen.

- 2.2.2. Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt:

bis zu		10 Mitglieder	100,00 EURO
von	11 bis	20 Mitglieder	200,00 EURO
von	21 bis	30 Mitglieder	300,00 EURO
von	31 bis	40 Mitglieder	400,00 EURO
von	41 bis	50 Mitglieder	500,00 EURO
über		50 Mitglieder	750,00 EURO

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) mit dem Satzungszweck der Kunst-, Musik- und Kulturförderung, der Geschichts- oder Heimatforschung sowie der Traditions- und Brauchtumspflege;
- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne der Thüringer Kommunalordnung
- Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sind dabei von besonderer Bedeutung.
- 4.2. bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie oder vergleichbare Nachweise als Anlage zum formlosen Antrag eingereicht werden;
- 4.3. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beim Landratsamt Gotha,
- 4.4. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- 4.5. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Art der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 5.2. Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1 als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

- 6.1.1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß der Anlage 1 an das Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha einzureichen
- 6.1.2. Anträge sind grundsätzlich zu stellen:
bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

6.2. Bewilligung

Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter (m/w/d) des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf).

6.3. Verwendungsnachweis

Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6 ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50; 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.

Zu richten an das: **Landratsamt Gotha**
Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
Arbeitsbereich Kultur und Sport
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

Rückfragen an: Tel.: 03621/214-628
Fax: 03621/214-672
E-Mail: schulvw@kreis-gth.de

Antrag auf Zuwendung gemäß Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha
(Punkte 2.1.1. bis 2.1.5.)

Antragsteller: _____

Anschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner (Name/Tel.): _____

Anzahl der Vereinsmitglieder: _____

davon bis 27 Jahre: _____

(Die Mitgliedschaft ist vereinsintern nachgewiesen und wird mit Unterschriftsleistung bestätigt.)

Antragsgegenstand/Projektbezeichnung: _____

Projektbeschreibung/Konzeption:
(ggfs. auf gesondertes Blatt)

Projekt förderfähig gemäß folgendem
Punkt der Kulturförderrichtlinie:
(bitte ankreuzen)

☐ 2.1.1. ☐ 2.1.2 ☐ 2.1.3 ☐ 2.1.4 ☐ 2.1.5

Durchführungsort: _____

Durchführungszeitraum: _____

Finanzierungsplan

Ausgaben/ Bezeichnung	Kosten in €
Summe*	

Finanzierung der Ausgaben durch:

Einnahmen	Kosten in €
Eigenmittel	
Spenden/Sponsoring	
Drittmittel (öffentliche Mittel von Land, Kommune o.ä.)	
beantragter Zuschuss vom Landkreis Gotha**	
Summe*	

* Die Summen in Ausgaben und Einnahmen müssen gleich hoch sein.

** Der Zuschuss des Landkreises kann max. 50 % der Gesamtausgaben betragen.

Die Richtigkeit der Angaben in der Antragstellung wird bestätigt. Mit der Unterschriftsleistung wird von den Vereinen weiterhin bestätigt, dass deren Gemeinnützigkeit in der Satzung festgeschrieben ist und der Verein dementsprechend im Register des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist. Diese Nachweise sowie die Mitgliederliste werden auf Verlangen der zuwendungsgebenden Stelle nachgereicht.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein. Weiterhin versichere ich, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient lediglich der Bescheiderstellung zum vorliegenden Antrag. Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift